



Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 07. November 2002 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 26. November 2002 - seit der ersten Entsprechenserklärung vom [27.11.2002] bis zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex zum 04. Juli 2003 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 5.4.1 Satz 2, 5.4.2 und 7.1.2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Seit 04. Juli 2003 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 21. Mai 2003 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 04. Juli 2003 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.3 Satz 5 und Satz 7, 4.2.4. Satz 2, 5.4.1 Satz 2, 5.4.2, 5.4.5 Satz 6 und Satz 7 sowie 7.1.2 Satz 2.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 4.2.3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Satz 5, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Der im Jahre 1999 beschlossene Aktienoptionsplan für die HORN BACH-Baumarkt-AG enthält keinen Vergleichsparameter, sondern lediglich eine Ausübungshürde. In eventuell zukünftigen Aktienoptionsplänen werden entsprechende Vergleichsparameter berücksichtigt. Darüberhinaus empfiehlt der Kodex in Ziffer 4.2.3 Satz 7, dass der Aufsichtsrat für außerordentliche nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll. Diese Begrenzungsmöglichkeit ist im Aktienoptionsplan der HORN BACH-Baumarkt-AG aus dem Jahre 1999, der ohnehin nur eine relativ geringe Zuteilung an Optionen für Mitglieder des Vorstands vorsieht, nicht vorgesehen.

b) Ziffer 4.2.4:

Ziffer 4.2.4 Satz 1 empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten

mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen. Ziffer 4.2.4 Satz 2 empfiehlt darüber hinaus, diese Angaben zu individualisieren. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtbezüge des Vorstandes halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

c) Ziffer 5.4.1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Mit der Wahl der langjährigen ehemaligen Vorstände Albert Wilhelm und Otmar Hornbach in den Aufsichtsrat ist es gelungen, große Erfahrung und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens zu sichern. Ihre Wiederwahl hat belegt, dass unsere Aktionäre diese Auffassung teilen.

d) Ziffer 5.4.2:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 unter anderem, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da mit den Herren Albert Wilhelm, Albrecht und Otmar Hornbach drei ehemalige Vorstandsmitglieder der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft im Aufsichtsrat vertreten sind. Allerdings ist Herr Albrecht Hornbach gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft und daher Repräsentant der Muttergesellschaft

e) Ziffer 5.4.5:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.5 Satz 6, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.5 Satz 7 die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Anhang zum Konzernabschluss individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBACH-Baumarkt-AG nutzt die Möglichkeit, auf die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer geringfügigen (symbolischen) Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

f) Ziffer 7.1.2:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 2, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich ist. Von dieser Empfehlung wichen und weichen wir ab. Jedoch beabsichtigen wir nach erfolgreicher Einführung von SAP und den erforderlichen organisatorischen Änderungen, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen zu veröffentlichen. Dies wird voraussichtlich erstmals mit dem Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005/2006 geschehen. Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 2 ferner, dass Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind. Diese Empfehlung befolgen wir bereits heute.

Bornheim bei Landau, 9. Dezember 2004